

- die für den Industriezweig festgesetzte normative Gewinnrate (Rate der Fondsrentabilität);
  - die im Plan festgelegte Produktionsmenge bzw. bei indirekter Zurechnung des Gewinns die für die Herstellung der geplanten Produktionsmenge notwendigen Verarbeitungskosten bzw. Kosten auf der Grundlage maschinen- und anlagenbezogener Stunden-Kosten-Normative.
2. Die Art der Zurechnung des Gewinns (direkte oder indirekte Zurechnung) ist im Zusammenhang mit der Bestätigung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge in den speziellen Kalkulationsrichtlinien durch die hierfür verantwortlichen Organe<sup>2</sup> festzulegen. Dabei ist von den Grundsätzen gemäß den Ziffern 3 und 4 auszugehen.

### 3. Indirekte Zurechnung

- 3.1. Die Methode der indirekten Zurechnung des Gewinns ist insbesondere anzuwenden, wenn

- das Produktionssortiment einen solchen Umfang hat, daß eine exakte Zuordnung der Fonds zu den Einzelerzeugnissen nicht durchführbar oder mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist,
- ein rascher Erzeugniswechsel stattfindet.

Bei indirekter Zurechnung des Gewinns ist eine solche Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages vorzuschlagen, die eine der Inanspruchnahme der produktiven Fonds weitgehend proportionale Zurechnung des Gewinns sichert.

Als Bemessungsgrundlage können insbesondere Anwendung finden

- maschinen- und anlagenbezogene Stunden-Kosten-Normative,
- die Verarbeitungskosten.

Die indirekte Zurechnung wird insbesondere in der Form der indirekten Zurechnung nach Erzeugnisgruppen angewandt. Dabei ist davon auszugehen, daß der kalkulatorische Gewinnzuschlag den Fondsaufwand mit hinreichender Genauigkeit widerspiegeln soll, zugleich jedoch eine zu starke Differenzierung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge vermieden werden muß.

- 3.2. Die Zurechnung des Gewinns kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß der kalkulatorische Gewinnzuschlag in die maschinen- bzw. anlagenbezogenen Stunden-Kosten-Normative einbezogen wird (Einrechnung des auf den Bruttowert der Maschinen oder Anlagen entfallenden kalkulatorischen Gewinns in das Normativ). Voraussetzung hierfür ist, daß auch die übrigen Grundmittel den Maschinen oder Anlagen über Schlüsselgrößen zugeordnet werden können und die dadurch bewirkte zeitbezogene Zuordnung der Grundmittel ihrer Inanspruchnahme durch die Erzeugnisse weitgehend entspricht. Soweit die Umlaufmittel den Maschinen und Anlagen nicht über Schlüsselgrößen zugeordnet werden können, ist der auf sie entfallende kalkulatorische Gewinn über andere Bemessungsbasen in die Industriepreise einzubeziehen.

### 4. Direkte Zurechnung

- 4.1. Die Methode der direkten Zurechnung des Gewinns ist insbesondere anzuwenden, wenn
- das Produktionssortiment einen relativ geringen Umfang hat,
  - die Erzeugnisse die wichtigsten Abteilungen des Betriebes durchlaufen,

- die von den Hilfs- und Nebenabteilungen in Anspruch genommenen produktiven Fonds den Kostenträgern über Schlüssel mit hinreichender Genauigkeit zugeordnet werden können,
- als Kalkulationsverfahren die Divisionskalkulation zur Anwendung kommt.

Soweit für die Verrechnung von Hilfsleistungen Preise zur Anwendung kommen, die auch gegenüber Dritten gelten, so sind die produktiven Fonds zur Erbringung der Hilfsleistungen ausschließlich diesen Hilfsleistungen zuzuordnen. Sie sind bei der Ermittlung der Fondsrentabilität der Haupterzeugnisse nicht einzubeziehen (z. B. Elektroenergie aus kombinatseigenen Kraftwerken).

- 4.2. Die Kombinate nehmen Einfluß darauf, daß im Interesse einer exakten Berücksichtigung der je Kostenträger in Anspruch genommenen produktiven Fonds diese Fonds in den Haupt-, Hilfs- und Nebenabteilungen genau erfaßt und die Kostenstellen dem differenzierten technologischen Ablauf entsprechend gegliedert werden.

Die Kombinate legen ferner Zuordnungsschlüssel fest, wenn die Grund- und Umlaufmittel den Erzeugnissen nicht direkt zugeordnet werden können (z. B. Zuordnung von Maschinen nach der Maschinenlaufzeit; Zuordnung der durch alle hergestellten Erzeugnisse in Anspruch genommenen Grundmittel, wie Verwaltungsgebäude oder Kesselhäuser, über geeignete Schlüsselgrößen).

#### Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

### Grundaufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation

Das für den Aufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzuwendende Kalkulationsschema ist den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften vorzugeben. Dabei ist weitestgehende Übereinstimmung mit den Festlegungen in Rechnungsführung und Statistik (einschließlich der Branchenrichtlinien) zu sichern. Bezüglich der Zuordnung der Kosten zu den Kostenkomplexen gelten grundsätzlich die in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Bestimmungen.

Es ist von folgendem **Grundschem**a auszugehen:

- 1 Direkte technologische Kosten
- 2 + Indirekte technologische Kosten

---

- 3 = Technologische Kosten
- 4 + Abteilungsleitungskosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

---

- 5 = Abteilungskosten
- 6 + Beschaffungskosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)
- 7 + Betriebsleitungskosten

---

- 8 = Produktionsselbstkosten
- 9 + Absatzkosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

---

- 10 = Gesamtselbstkosten

<sup>2</sup> Abschnitt II Ziff. 5 des Beschlusses vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 8 S. 58).